

§ 28 IG-ZG Schlussbestimmungen

IG-ZG - Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Inkrafttreten der Stammfassung, Verweise

1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.
(Anm.: Abs. 1a jetzt § 29 Abs. 1)
2. (2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.
(Anm.: Abs. 3 jetzt § 30)

In Kraft seit 22.03.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at